

RSS-0056-25
= RSS-E 67/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 5.11.2025

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Jörg Ollinger Mag. Martin Plaschg Kurt H. Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die volle Deckung der Grabungskosten iHv EUR 4.785 netto im Schadenfall (anonymisiert) aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Gewerbeversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die unter anderem eine Leitungswasserschadenversicherung für ihr Betriebsgebäude in (anonymisiert) umfasst. Vereinbart sind die AWB 2015, welche auszugsweise lauten:

*„Versicherte Kosten im Rahmen der Versicherungssumme
 (...)*

b) Suchkosten sind Kosten, die bei einem Schadenereignis durch das Aufsuchen der Schadenstelle an den versicherten Rohren, der Reparatur der dabei verursachten Beschädigungen am versicherten Gebäude oder versicherten Adaptierungen und durch Erdarbeiten bei versicherten beschädigten Rohren auf dem Versicherungsgrundstück entstehen.(...)

Entschädigungsleistung

Für versicherte Rohre in der Leitungswasserversicherung werden ersetzt

a) für versicherte Rohre in der Leitungswasserversicherung werden bei Rohrbruch pro Schadenereignis die Kosten für das Einziehen neuer Rohrstücke bis zur maximal in der Polizze angeführten Länge ersetzt. Muss ein längeres Rohrstück ersetzt werden, wird der Schaden nur im Verhältnis der versicherten Länge zur tatsächlich erforderlichen Länge ersetzt.“

Die Antragstellerin meldete durch ihre Versicherungsmaklerin am 1.4.2025 einen Schadenfall vom 12.3.2025 (Schadennr. (anonymisiert)). Das Wasserwerk habe einen erhöhten Wasserverbrauch der Antragstellerin festgestellt und die Versorgungsleitung abgeschaltet. Die Pächterin habe daraufhin die Antragstellerin kontaktiert und nach Rücksprache mit der Antragstellerin die (anonymisiert) mit der Schadensuche beauftragt. Da auf einer Wiese eine Wasserlacke zu sehen war, hob das Installateurunternehmen zuerst einen Suchschlitz von 10 lfm Länge aus, um die Wasserleitung zu lokalisieren. Da dort kein Bruch zu finden war, wurde auf einer Länge von 35 lfm weiter ausgegraben, bis die Schadenstelle, eine gebrochene Kupplung, gefunden wurde.

Die (anonymisiert) legte über ihre Arbeiten am 17.3.2025 Rechnung. Für den Ersatz von 35 lfm Rohr wurden EUR 2.455,13 netto in Rechnung gestellt, die Erdbauarbeiten beliefen sich auf EUR 4.785 netto (35 lfm Aushub Künette EUR 2.975, 10 lfm Suchschlitzarbeiten EUR 650, Baggeran- und abfahrt EUR 440, 12m³ Aushubentsorgung EUR 420, 12m³ Sand EUR 300).

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 8.4.2025 mit, unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts von EUR 100 insgesamt EUR 1.968,61 zu ersetzen. Die kausalen Kosten des Leitungstausches seien auf 10 lfm begrenzt.

Die Vertreterin der Antragstellerin urgierte in weiterer Folge den vollen Ersatz der Kosten der Erdbauarbeiten. Diese seien Suchkosten, die im Falle eines versicherten Leitungswasserschadens nicht zu kürzen seien.

Die Antragsgegnerin teilte daraufhin mit, dass unter Suchkosten lediglich Kamerabefahrungen fallen, Grabungsarbeiten seien auf die Laufmeterbegrenzung abzurechnen.

Die Antragsgegnerin teilte in weiterer Folge mit, zusätzlich auch die Kosten der Suchschlitzarbeiten iHv EUR 650 zu übernehmen.

Die Antragstellerin brachte am 29.7.2025 einen Schlichtungsantrag ein. Aus ihrer Sicht seien die gesamten Kosten der Grabungsarbeiten als Suchkosten zu ersetzen. Der Antragstellerin sei es auch nicht vorzuwerfen, wenn sie einen Installateur mit der Schadenssuche beauftragt und dieser als Fachmann vorschlägt, mit einem Bagger die Wiese in einem Bereich aufzugraben, wo aufgrund einer Lacke die Schadenstelle vermutet werden kann.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 6.8.2025 mit, am Schlichtungsverfahren grundsätzlich nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der

Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063).

Gemäß den AWB 2015 sind Suchkosten versichert, wobei deren Höhe betraglich nicht limitiert ist. Soweit die antragsgegnerische Versicherung ihre Leistung anteilig gekürzt hat, ist dies nur für die Kosten für das Einziehen neuer Rohrstücke berechtigt. Da sich die antragsgegnerische Versicherung nicht am Verfahren beteiligt hat, hat die Schlichtungskommission von der Richtigkeit der Behauptung auszugehen, wonach die gesamten Kosten der Grabungsarbeiten für die Feststellung des Schadens objektiv zweckmäßig waren.

Eine Einschränkung kann sich aber aus der Schadenminderungsobliegenheit ergeben. Die Verletzung dieser Obliegenheit müsste jedoch vom Versicherer substantiiert eingewendet werden. Hier ist auf das Vorbringen der Vertreterin der Antragstellerin zu verweisen, wonach sie ein Installateurunternehmen zur Lecksuche beauftragt hat und ihr dahingehend kein Verschulden zurechenbar wäre, soweit die Antragsgegnerin schlüssig behauptet, dass lediglich eine Kamerabefahrung zur Leckortung zweckmäßig gewesen wäre.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 5. November 2025